

Entwurf 08.07.2024**Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz**

der Gemeinde Daldorf

1. Allgemeine Angaben**1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde**

Name der Stadt/Gemeinde:	Daldorf
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	01060016
Vollständiger Name der Behörde:	Amt Boostedt-Rickling
Straße:	Twiete
Hausnummer:	9
PLZ:	24598
Ort:	Boostedt
E-Mail:	info@amt-boostedt-rickling.de
Internet-Adresse	www.gemeinde-daldorf.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Gemeinde Daldorf besteht aus den Ortsteilen Daldorf und Pettluis. Daldorf liegt nordwestlich von Bad Segeberg an der A 21. Die Gemeinde hat etwa 620 Einwohner. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt ca. 15 km².

Das Gemeindegebiet ist nur zu einem kleinen Teil bebaut. Der weitaus größte Teil des Gemeindegebiets besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Waldflächen und auch Moor. Die Gemeinde ist landwirtschaftlich geprägt. Außerdem sind in Daldorf zwei größere Holzverarbeitungsbetriebe ansässig. Ein Teil der Waldfläche im Nordwesten von Daldorf wird als waldpädagogische Einrichtung betrieben (Erlebniswald Trappenkamp).

Der größte Teil von Daldorf liegt östlich der Autobahn, ein kleiner Teil westlich davon. Die A 21 wurde auf einer Länge von 3,14 km als Hauptverkehrsstraße auf Daldorfer Gebiet kartiert.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden, sind Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung dokumentiert.

Werden zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä. im Aktionsplan verwendet und welche?

freiwillige Angabe der Gemeinde:

Seitens der Gemeinde werden keine zusätzlichen Grenzwerte o.ä. zu Grunde gelegt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärmbelastung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L _{DEN} von Hauptverkehrsstraßen:	380
50 dB(A) L _{Night} von Hauptverkehrsstraßen:	180
55 dB(A) L _{DEN} von Haupteisenbahnstrecken:	0
50 dB(A) L _{Night} von Haupteisenbahnstrecken:	0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

pflichtige Angaben der Gemeinde:

380 Menschen sind ganztätig und 180 Menschen in der Nacht Belastungen/Belästigungen durch von der A 21 ausgehenden Lärm ausgesetzt. 182 Wohnungen sind von Lärmbelastungen/-belästigungen von bis zu 55 dB(A) L_{DEN} betroffen. Bei einer Wohnung sind Lärmbelastungen/-belästigungen von bis zu 65 dB(A) L_{DEN} festgestellt worden. Ca. 50 Personen sind starker Belästigung ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Auf der Grundlage der Lärmkartierung 2022 wurde geschätzt, dass im Gebiet der Gemeinde Daldorf 380 Menschen, davon 180 bei Nacht, durch den von der Bundesautobahn A 21 ausgehenden Lärm Lärmpegeln ausgesetzt sind, die belästigend wirken können (L_{DEN} 55 bis 65 dB(A) und L_{Night} 50 bis 55 dB(A)). Betroffen sind 182 Wohnungen. Bei einer Einwohnerzahl von ca. 620 ist über die Hälfte der Einwohner der Gemeinde von einer Lärmbelastung durch die A 21 betroffen. Die betroffenen Gebäude liegen hauptsächlich östlich entlang der A 21. Ein kleiner Teil der Gebäude liegt auch westlich.

Betroffen ist der gesamte im Zusammenhang bebaute Ortsteil des Ortsteil Daldorf. Die Bereiche sind im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen ausgewiesen. Tatsächlich befinden sich in dem Bereich mit o.g. Lärmbelastung hauptsächlich Wohngebiete. Es handelt sich faktisch um Allgemeine bzw. Reine Wohngebiete. Am stärksten betroffen sind vor allem Teile der Wohnstraßen Querkamp, Schäferredder, Ricklinger Straße, Hoken und Wöschenhoff.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Es werden keine Prioritäten gesetzt.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Beim Ausbau der A 21 (Inbetriebnahme auf Daldorfer Gebiet im Jahr 2008) wurden folgende Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt: auf der Ostseite der Autobahn wurde ein Lärmschutzwall, in Höhe der Abfahrt eine Lärmschutzwand gebaut. Im Bereich der Straße Hoken wurde auch auf der Westseite der Autobahn eine Lärmschutzwand angebracht. Des

Weiteren bekamen besonders vom Verkehrslärm der A 21 betroffene Gebäude einen Zuschuss für passiven Lärmschutz (Lärmschutzfenster). Die Geschwindigkeit auf dem Streckenabschnitt Daldorf wurde auf 100 km/h begrenzt.

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Im Gebiet der Gemeinde Daldorf liegen keine Haupteisenbahnstrecken.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Die kartierte Lärmbelastung geht ausschließlich von der A 21 aus. Diese wurde im Jahr 2003 planfestgestellt. Im Zuge des Autobahnbaus wurden verschiedene Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der Straßenbaulastträger nicht verpflichtet ist, innerhalb der nächsten Jahre weitere Schallschutzmaßnahmen durchzuführen.

In der Gemeinde Daldorf wurde eine Wohnung mit einer hohen Belastung von über 65 dB(A) L_{DEN} kartiert, dazugehörig aber keine betroffenen Personen.

Die Ergebnisse der Belastetenanalyse für das Gebiet der Gemeinde Daldorf weisen keine hoch belasteten Menschen aus. Die Belastung liegt im Bereich von Belastungen/ Belästigungen.

Da die A 21 vor 9 Jahren planfestgestellt wurde und im Rahmen der Planfeststellung Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, sieht die Gemeinde Daldorf keinen Verhandlungsspielraum gegenüber dem Straßenbaulastträger (Bund). Eigene Mittel stehen der Gemeinde nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, als dass die Gemeinde auf eigene Kosten weitere Schallschutzmaßnahmen durchführen könnte. Zusätzlich hat die Gemeinde keinen Zugriff auf Straßenrandflächen, da diese ebenfalls im Eigentum des Straßenbaulastträgers sind.

Auf die Ausweisung ruhiger Gebiete wird, aufgrund der Struktur des Gemeindegebietes weiterhin verzichtet.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

Aufgrund dessen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, wird auch kein Nutzen erwartet.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Im Gebiet der Gemeinde Daldorf liegen keine Haupteisenbahnstrecken.

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

entfällt

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

entfällt

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

ja

Nur ein kleiner Teil der ländlich geprägten Gemeinde Daldorf ist bebaut. Im südwestlichen Gemeindegebiet liegt ein Moorgebiet, das renaturiert wird. Der östliche Bereich des Gemeindegebiets ist kaum bebaut und wird fast ausschließlich land- und forstwirtschaftlich genutzt. Diese Bereiche sind sehr ruhig. Angesichts der Tatsache, dass trotz der ländlichen Prägung in der Gemeinde Daldorf über die Hälfte der Bevölkerung einer gewissen Lärmbelastung aufgrund der Autobahn A 21 ausgesetzt ist, erscheint es jedoch sinnvoller, in der Siedlung Daldorf selbst ein ruhiges Gebiet auszuweisen als im Außenbereich. Die Festlegung eines ruhigen Gebiets im Dorf ermöglicht den Bewohnern ein unkompliziertes und häufiges Verweilen in einem Gebiet, das zwar nicht so ruhig ist wie manche Außenbereichsflächen, das aber wesentlich leiser ist als die Bereiche an der Autobahn. Als ruhiges Gebiet festgelegt wird die westliche Hälfte des Grundstücks der Gemarkung Alt-Erfrade, Flur 12, Flurstück 11/3. Auf dem Grundstück befindet sich eine Streuobstwiese, die auch optisch ansprechend wirkt. Auf dem Grundstück befinden sich Sitzbänke sowie eine öffentliche Grillstelle. Das Grundstück liegt am Rand des Wohngebiets „Nordkamp“. In der Nähe befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die beiden Holzverarbeitenden Betriebe Daldorfs liegen so weit entfernt, dass keine nennenswerte Lärmbelastung von diesen Betrieben zu befürchten ist. Auf dem Grundstück sind nur übliche Wohngeräusche oder Geräusche aus der Landwirtschaft wahrzunehmen, die Autobahn ist hier zwar noch wahrnehmbar, wirkt jedoch nicht belästigend und es sind keine Geräusche von Gewerbebetrieben deutlich zu hören.

Zum Schutz des Gebiets soll bei zukünftigen Verfahren zur Bauleitplanung beachtet werden, dass direkt im Anschluss an dieses Gebiet keine Nutzungen vorgesehen werden sollen, die das Gebiet stärker mit Lärm belasten würden als in einem Misch- oder Dorfgebiet üblich.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Zahl der betroffenen Personen wird sich, aufgrund dessen, dass keine Maßnahmen geplant sind, nicht reduzieren.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

pflichtige Angaben der Gemeinde

Aufgrund nicht vorhandener Hauptbahnstrecken gibt es keine belasteten Personen.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert ¹⁷

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es gibt keine Maßnahmen zur Fluglärmreduzierung.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 30.05.2024 Bis: 30.06.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. **Zusätzlich kann die Öffentlichkeit im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung Anregungen und Bedenken vorbringen.**

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

...

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

freiwillige Angaben der Gemeinde:

Anwesende Zuschauer in der Sitzung der Gemeindevertretung: Personen

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden

nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Es hat keine inhaltliche Überarbeitung stattgefunden. Es wurden nur die Angaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

pflichtige Angaben der Gemeinde:

Protokoll Gemeindevertretung einfügen...

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
freiwillige Angaben der Gemeinde:

--

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung)
freiwillige Angaben der Gemeinde:

Der Gemeinde sind keine Extrakosten entstanden.

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen
freiwillige Angaben der Gemeinde:

6. Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

./.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind:

(ja/nein)

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde:

./.

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

am:

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

freiwillige Angaben der Gemeinde

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

pflichtige Angaben der Gemeinde:

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel)

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Straßenbelag
- Lärmarme Reifen
- Leise Motoren
- Maßnahmen an der Auspuffanlage
- Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für LKW
- Zeitliche Beschränkung für PKW

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
- Kreisverkehre und Kreuzungen
- Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Stärkung öffentlichen Verkehrs
- Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
- Intelligente Mobilität
- Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
- Fahrverbote und Umleitungen für LKW
- Fahrverbote und Umleitungen für PKW
- Parkraumbewirtschaftung
- City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Sperrung von Straßen (z.B. zeitweise für LKW)

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Förderung der lärmarmen Mobilität
- Förderung des öffentlichen Verkehrs
- Förderung von Carsharing
- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Maßnahmenart Schienenverkehr

Maßnahmen an der Quelle

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die durch auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Änderung des Emissionspegels

- Maßnahmen am Gleis
- Umrüstung von Rädern oder Radkomponenten
- Geräuscharme Bremsen
- Geräuscharme Motoren
- Erneuerung des Fuhrparks

Zeitliche Beschränkungen

- Zeitliche Beschränkung für den Güterverkehr
- Zeitliche Beschränkung für den Personenverkehr

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung

- Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Signalsteuerung
- Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen für Schienenverkehr

Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen

- Veränderung/Reduzierung der Gleisanlagen
- Trassenpreise
- Fahrverbote und Umleitung von Güterverkehren
- Fahrverbote und Umleitung von Personenverkehren

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Lärmschutzwände

- Lärmschutzwände und Instandhaltung
- Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung

Schalldämmung an Gebäuden

- Schallschutzfenster
- Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Flächennutzungsplanung

- Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
- Lärmreduzierung für sensible Gebiete
- Abstandsflächen/Pufferzonen

Lärmschutzbereiche

- Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
- Verfügbarkeit von Grünflächen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klanglandschaft

Änderung der Infrastruktur

Neue Infrastruktur

- Neubau von Strecken
- Neue Eisenbahnumfahrung/neues Brückenbauwerk
- Neubau von Tunneln

Sperrung von Verkehrsanlagen

- Stilllegung einer Schienenstrecke
- Stilllegung eines Bahnhofs

Bürgerschaftlicher Dialog

Kommunikation

- Vermittlung von Informationen
- Beschwerdemanagement

Maßnahmen zur Verhaltensänderung

- Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten
- Förderung anderer Verkehrsträger